

Dauerauftrag - Auftrag eines Kontoinhabers an sein kontoführendes / Kreditinstitut, zu feststehenden Terminen regelmäßig gleichbleibende Geldbeträge zu überweisen. Ein D. ist z. B. möglich für den monatlichen Mietpreis, Versicherungsbeiträge, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Kfz-Steuern oder um den monatlichen Unterhalt für ein Kind pünktlich auf das Konto des erziehungsberechtigten Elternteils überweisen zu lassen. Der D. und die daran geknüpften Bedingungen werden zwischen dem Sparer und dem Kreditinstitut vereinbart (§8 Abs. 4 AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28.10.1975, GBl. 11975 Nr. 43 S. 705, i. d. F. der Geldkarten - Anordnung vom 7.7. 1987, GBl.-Sdr. Nr. 1288). Er wird vom Kreditinstitut ausgeführt, solange der Kontoinhaber ihn nicht widerruft. Reicht die Spareinlage wiederholt nicht aus, kann das Kreditinstitut den D. löschen. / Abbuchungsverfahren / Überweisung

Dekorationsware - in Verkaufsräumen, Schaufenstern, Vitrinen ausgestellte Ware, die zum Kauf anregen soll. D. ist rechtzeitig dem Verkauf zuzuführen, damit nicht mehr zu befriedigende Nachfragen der Kunden vermieden werden. Ist von einer bestimmten Warenart nur noch das Dekorationsstück vorhanden, gehört es zum / Kundendienst der Verkaufseinrichtung, dieses aus dem Schaufenster zu nehmen und dem Kunden zu verkaufen. Erfordert das Auswechselln einen unvertretbaren Aufwand, ist der Kunde als Kaufinteressent vorzumerken sowie vom Termin des Dekorationswechsels und somit des möglichen Vertragsabschlusses zu informieren. Werden Waren, die nicht zum Sortiment der betreffenden Verkaufseinrichtung gehören, zur Komplettierung der Dekoration ausgestellt, sollte der Hinweis gegeben werden, wo sie erhältlich sind. Waren, die im Rahmen des / Kaufs nach Muster im Angebot sind, sind als Beratungsmuster zu kennzeichnen.

Delegierungsvereinbarung - schriftliche Vereinbarung über den zeitweiligen Arbeitseinsatz eines LPG-Mitglieds in einer anderen LPG, einer kooperativen Einrichtung oder einem Betrieb, die zwischen dem Genossenschaftsbauern, seiner LPG und dem Einsatzbetrieb geschlossen wird. Die D. kann unbefristet oder befristet sein. Der delegierte Genossenschaftsbauer bleibt Mitglied seiner LPG. Mit der Tätigkeit im Einsatzbetrieb erfüllt er seine Arbeitspflicht gegenüber der Genossenschaft. In der D. sind neben dem Beginn und ggf. dem Ende der Delegierung auch die im Einsatzbetrieb zu erfüllenden Arbeitsaufgaben, der Arbeitsort und die Vergütung zu vereinbaren; auch der Anspruch auf Erholungsurlaub sollte aufgenommen werden. Bei der Weiterführung seiner / persönlichen Hauswirtschaft wird das delegierte Mitglied von der LPG unterstützt. Seine Teilnahme an der Leitung der LPG und die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen muß durch Zusammenarbeit zwischen LPG und Einsatzbetrieb gewährleistet werden. Änderungen der D. sind nur im Einvernehmen aller Partner möglich. Eine fristlose Aufhebung der D. durch den Einsatzbe-

trieb ist als höchste Disziplinarmaßnahme möglich, jedoch nur unter Einbeziehung der delegierenden LPG.

Delegierungsvertrag - Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen, seinem Betrieb und einem Einsatzbetrieb über den zweitweiligen Einsatz des Werk tätigen in dem anderen Betrieb. D. werden geschlossen, wenn Werk tätige zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben oder aus ähnlichen Gründen in anderen Betrieben sozialistische Hilfe leisten (§ 50 AGB). Im D. sind Beginn und Ende des Einsatzes, Arbeitsaufgabe und Arbeitsort zu vereinbaren. Der D. ist vom delegierenden Betrieb schriftlich auszufertigen, wenn die Zeit der Hilfeleistung 2 Wochen übersteigen soll. Im übrigen sind die Bestimmungen über Abschluß und Inhalt eines / Arbeitsvertrages entsprechend anzuwenden. Vom beabsichtigten Abschluß eines D. sind die zuständigen Gewerkschaftsleitungen beider Betriebe zu informieren, damit Gewerkschaftsvertreter das Recht auf Mitwirkung (§ 22 Abs. 2 Buchst. κ AGB) wahrnehmen können. Für die Zeit der Delegierung bleiben die Rechte und Pflichten aus dem ? Arbeitsrechtsverhältnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder im D. etwas anderes festgelegt ist (§50 Abs.3 AGB). Entlohnt wird der Werk tätige nach der im D. vereinbarten Arbeitsaufgabe und den für den Einsatzbetrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen; er hat jedoch mindestens Anspruch auf den im delegierenden Betrieb erzielten / Durchschnittslohn (§ 50 Abs. 4 AGB). Die Delegierung endet zu dem im D. festgelegten Zeitpunkt, sie kann aber auch vorzeitig durch Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Einsatzbetrieb oder durch fristgemäße Kündigung des Werk tätigen beendet werden. Der Einsatzbetrieb darf den D. fristgemäß kündigen, wenn der Werk tätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist, bestimmte Mängel des D. nicht beseitigt werden können oder der für die Delegierung maßgebliche Grund nicht mehr gegeben ist (§ 50 Abs. 5 i. Verb. m. § 54 Abs. 3 AGB). Ist die Tätigkeit des Werk tätigen im Einsatzbetrieb beendet, hat der delegierende Betrieb ihn zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Delegierung zum Studium - schriftliche Empfehlung eines volkseigenen Kombinates oder Betriebes, mit der die Bewerbung eines verdienstvollen Werk tätigen um einen Studienplatz unterstützt wird. Bei einer Delegierung zum *Direktstudium* ist nach der Entscheidung über die / Zulassung zum Studium zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen, der die besondere Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Studium einschließt (§2 Abs. 7 Zulassungsordnung vom 1.7.1971, GBl. II1971 Nr. 55 S. 486). Mit der Delegierung zum *Fern-* und *Abendstudium* oder zum Teilstudium in diesem Rahmen verpflichtet sich der